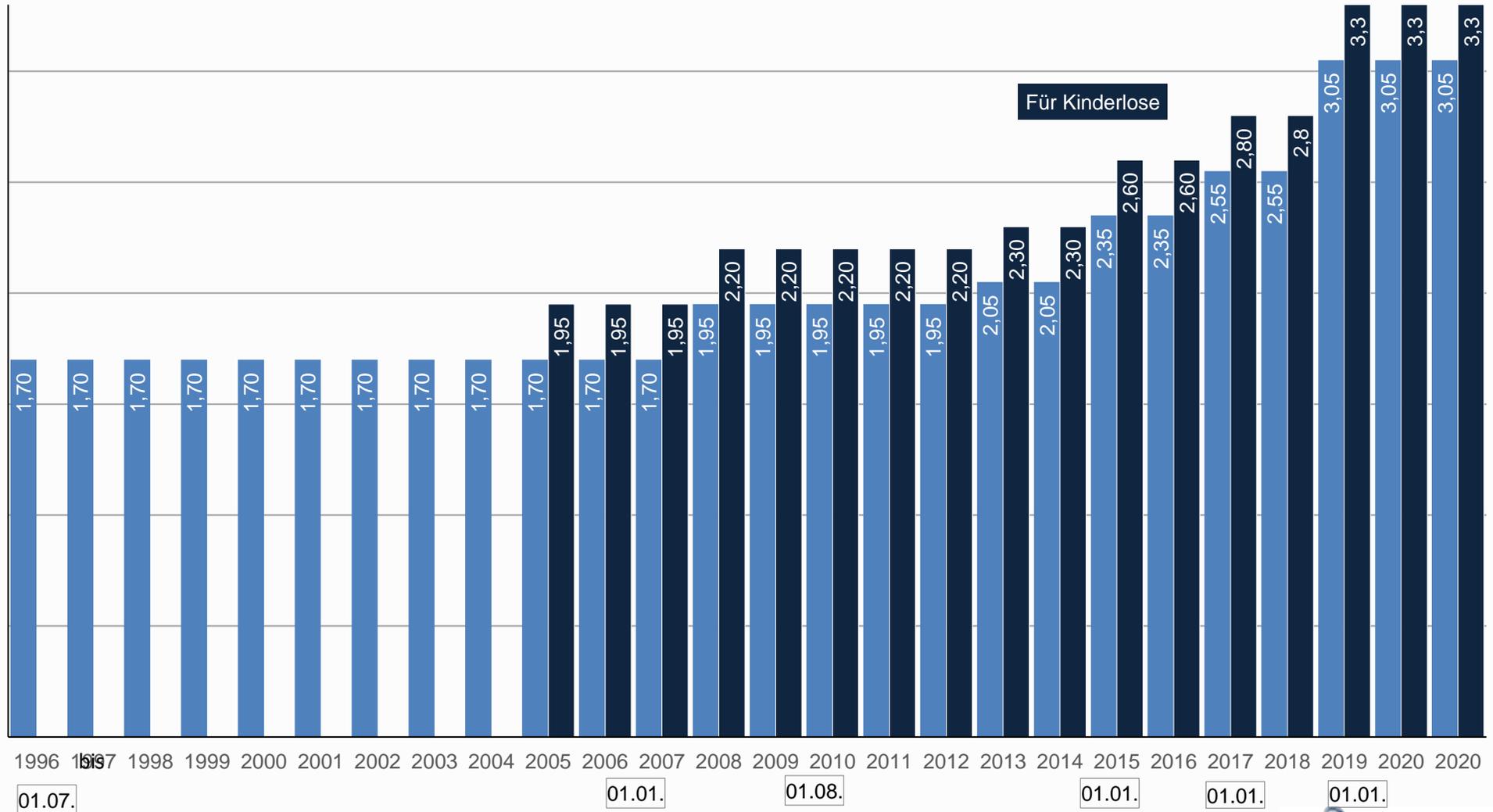


■ Beitragssätze in der Sozialen Pflegeversicherung 1996 - 2021 in % des Bruttoeinkommens



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (2021), Statistiken zur Pflegeversicherung



Beitragssätze zur Sozialen Pflegeversicherung 1997 bis 2021

Die 1997 in Kraft getretene Soziale Pflegeversicherung wird im Umlageverfahren finanziert. Da die Rücklagen (vgl. [Abbildung VI.41](#)) nur kurzfristige Schwankungen ausgleichen, beruhen die Einnahmen ausschließlich den paritätisch aufgebracht Beiträgen der versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer*innen und ihrer Arbeitgeber (in % des Bruttoentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze). Auch Rentner*innen und andere Empfänger von Lohnersatz- und Sozialleistungen sind beitragspflichtig. Seit 01.04.2004 müssen die Rentner den vollen Beitrag alleine bezahlen. Anders als bei der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) übernimmt die Rentenversicherung hier nicht mehr die Hälfte der Beitragszahlung.

Kinderlose Versicherte, die ab dem 1. Januar 1940 geboren wurden, haben seit dem 01.01.2005 einen Beitragszuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten zu entrichten. Diese Regelung geht auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zurück. Das höchste Gericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, die Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder haben oder gehabt haben (Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder zählen dazu), werden also auf der Beitragsseite besser gestellt.

Die Beitragssätze werden per Gesetz festgelegt. Die Entwicklung des Beitragssatzes zeigt, dass dessen Höhe trotz des kontinuierlichen Anstiegs der Zahl der Leistungsempfänger über zwölf Jahre hinweg konstant gehalten wurde. Dies war nur möglich, weil auch die Höhe der Geld- und Sachleistungen über diesen langen Zeitraum hinweg nicht verändert worden ist. Angesichts der Preissteigerungen sowie der gestiegenen Kosten für die Pflegesachleistungen war dies gleichbedeutend mit einem erheblichen Wertverfall der Leistungen. Erst seit 2008 (Pflegeteuererhöhungsgesetz) sind Leistungsanhebungen bzw. -ausweitungen beschlossen worden, verbunden mit einer Erhöhung des Beitragssatzes um 0,25 %. Weitere Leistungsausweitungen und -dynamisierungen sind 2012 (Pflegeteuererhöhungsgesetz) und 2015 (Pflegeteuererhöhungsgesetz I) erfolgt. Der Beitragssatz ist 2012 um 0,1 Prozentpunkte und 2015 um 0,3 Prozentpunkte angehoben worden. Mit dem Pflegeteuererhöhungsgesetz II ist ab 2017 eine weitere Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte in Kraft getreten. Da die erheblichen Mehrausgaben infolge der Ausweitung der Leistungsberechtigten (durch die Neufassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes und die Umstellung von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade erhalten vor allem die bislang ausgeschlossenen demenziell Erkrankten Leistungen der Pflegeversicherung) nicht durch die Einnahmen aufgefangen worden sind und die Rücklagen stark geschmolzen sind (vgl. [Abbildung VI.41](#)), ist der Beitragssatz 2019 erneut heraufgesetzt worden: Auf nunmehr 3,05 % bzw. 3,3 % (Kinderlose)

Um die Arbeitgeber zu entlasten, wurde mit der Einführung der Pflegeversicherung ein gesetzlicher Feiertag (Buß- und Betttag) gestrichen. Die Unternehmen können deshalb über einen zusätzlichen Arbeitstag verfügen, bzw. müssen nicht mehr für die Entgeltfortzahlung aufkommen. Dies gilt allerdings nicht für das Bundesland Sachsen: Der Buß- und Betttag ist unverändert ein gesetzlicher Feiertag - dafür aber müssen die Arbeitnehmer einen höheren Beitrag, die Arbeitgeber einen niedrigeren Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen.

Seit 2015 werden über einen Zeitraum von 19 Jahren hinweg jeweils 0,1 % der vorjährigen Beitragseinnahmen einem Pflegevorsorgefonds zugeführt, der als Sondervermögen von der Bundesbank verwaltet wird. Insofern werden der Umlagefinanzierung aktuell (notwendige) Mittel entzogen. Die Größenordnung der Kapitaldeckung (einschließlich Verzinsung) ist allerdings sehr begrenzt und kann in der Entnahmephase allenfalls dazu dienen, den zu erwartenden Beitragssatzanstieg leicht zu dämpfen.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Pflegeversicherungsstatistik des Bundesministeriums für Gesundheit.